

Redaktionskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 28

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

will, um ein Haar nahe sein Veto eingelegt. Wenn's unter dem Hort der gegenwärtigen Bundesverfassung so gemeint ist, so war der Kampf um diese, wie er zwischen Liberalen und Konservativen sich aufthut, eitel Spiegelfechtere. Wir werden ein Opfer der Preisgebung der Grundsätze! (Diese Preisgebung ist gegenwärtig weithin Inhalt der Tagesordnung.)

St. Gallen. Am 3. Juli starb im Lehrerseminar Mariaberg zu Rorschach, erst 50 Jahre alt, der Musiklehrer Scadrowski, als ein wackerer Jünger und Pfleger der Tonkunst auch in weiteren Kreisen bekannt. Die St. Gall. Ztg. rühmt ihm nicht minder eine ausgebreitete Bildung auf den Gebieten der Naturwissenschaft und Schönliteratur nach.

Berlin. Den öffentlichen unentgeltlichen Primarunterricht geniessen 77,000 Kinder. Auf eine Klasse kommen durchschnittlich 55 Schüler. Es sind 681 Knaben- und 711 Mädchenklassen, gemischte bloß 3. An denselben unterrichten 100 Rektoren, 876 Klassenlehrer, 62 „Anwärter“, 310 Klassenlehrerinnen, 47 „Anwärterinnen“, 392 Handarbeitslehrerinnen und 62 Gehilfinnen. Etwa 3000 Kinder werden auf Kosten der Stadt in Privatschulen, Waisenanstalten etc. unterrichtet. Die Ausgaben für die 80,000 Schüler betragen über 3½ Mill. Mark, also nicht ganz 50 M. auf das Kind.

England. Die Londoner Schulpflege will in ihren Schulen theoretischen und praktischen Kochunterricht für die Mädchen einführen und hat nach mehrmaligen Berathungen in ihrer vorletzten Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1) Die Mädchen jeder Schule, in welcher Hausökonomie als besonderer Lehrgegenstand vorkommt, sollen in der Schule von einer ihrer Lehrerinnen einen Vorbereitungskurs von mindestens 12 Lektionen über „Nahrung und ihre Zubereitung“ erhalten.

2) Die Mädchen, welche dem Vorbereitungskurs beigewohnt, sind verpflichtet, einen Kurs von mindestens 12 Lektionen in der praktischen Kochkunst durchzumachen.

3) Es sollen an 21 (speziell aufgeführten) Schulen Küchen eingerichtet werden, in welchen die Kinder der Nachbarschaft die praktischen Lektionen erhalten.

4) Die Küchen sollen mit den Geräthschaften ausgerüstet werden, wie sie in eines gewöhnlichen Handwerkers Hause vorkommen, mit Zugabe eines Gasofens.

5) Die vorbereitenden und praktischen Kurse sollen nach einem Reglement gegeben werden, das vorher vom Comité genehmigt worden.

6) 3 Kurse von praktischen Lektionen sollen jedes Jahr gegeben werden, nämlich der erste vom Januar bis April, der zweite vom April bis Juli und der dritte vom September bis December.

7) Die Hauptlehrerin ist verpflichtet, nachzusehen, welches der Mädchen in ihren Schulen der geeignetste Kurs ist.

8) Darnach soll ein Turnus aufgestellt werden für jede Küche, der zeigt, welche Schulen jedem Kurse beiwohnen, und dieser Turnus soll durch das Unterkomitee genehmigt werden.

9) Die Mädchen jeder Schule sind verpflichtet, dem betreffenden Kurse jede Woche einen halben Tag beizuwohnen.

(Nach The Times, Weekly Edition.)

Pestalozzi, der Hoffartgründer. Wolfgang Menzel meint in der „Geschichte deutscher Dichtung, 1875“ (Bd. 3, S. 173): „Der Zürcher Pestalozzi wandte seit 1781 in seiner Musterschule eine neue Methode zur Ausbildung des Anschauungsvermögens, des Formen-, Zahlen- und Sprachsinns an, brachte aber eine solche Hoffart unter die Schul-

meister, dass dieselben seither den Pfarrern aufsätzig wurden und auch in den nach Pestalozzi's Grundsätzen gegründeten deutschen Lehrerseminaren die Ueberzeugung genährt wurde, es sei für die aufgeklärte Menschheit die Schule genügend und die Kirche müsse verschwinden.“

Schweizergeschichte für Schule und Volk. Von Dr. B. Hidber, ord. Professor etc. Erstes Heft, 128 S. gr. 8. Druck und Verlag von K. J. Wyss. — Fr. 1. 50.

Der Verfasser dieses Werkes erhielt im Jahre 1862 von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern den Auftrag, für die Sekundarschulen dieses Kantons ein Lehrmittel über Schweizergeschichte abzufassen; ein solches ist nun nicht erschienen; aus dem dazu bestimmten Manuskript wird wohl das vorliegende Buch entstanden sein, das in vier Lieferungen komplet werden soll. Nachdem uns die letzten Jahre verschiedene derartige Schriften gebracht, kann es sich fragen, ob jetzt schon eine neue Bearbeitung des gleichen Stoffes wünschbar gewesen, und die Entscheidung dieser Frage wird von verschiedenen Gesichtspunkten abhängen; es liesse sich prüfen, ob eine neue Erscheinung in rein wissenschaftlicher Hinsicht, in der formellen Darstellungsweise, in der Anpassung an Bedürfnisse der Schule oder bestimmter Leserkreise, oder am Ende auch in ganz äusserlichen Umständen etwas Eigenes böte, das sie rechtfertigen oder empfehlen könnte. In gegenwärtigem Falle scheint uns keines dieser Momente in erheblichem Masse zuzutreffen; das Buch von Prof. Hidber zeigt weder in materieller noch formeller Hinsicht besondere Verdienste; in dem uns bekannten Texte zeigt es viele Spuren von einseitigen Ansichten oder flüchtiger Komposition; während manche Abschnitte den Leser ordentlich befriedigen, leiden andere auffallend an sachlichen Fehlern, unpassenden Ausdrücken und holprigen Sätzen. Ganz sonderbare Versehen finden sich z. B. schon in § 4; auch die nächstfolgenden §§ sind nicht frei von irrigen Angaben, die meist etwas Spezielles oder Relatives zu allgemein formuliren; S. 29 steht noch die längst widerlegte Behauptung, dass König Rudolph der Habsburger in Germersheim (statt Speyer) gestorben sei. Der Verfasser scheint es sich zur Aufgabe zu machen, Ereignisse und Episoden, die bei etwelcher systematischer Behandlung des Stoffes nur wenig Raum finden können, so deutlich wie möglich darzustellen, und verfällt damit in unnütze Breite; das auffallendste Beispiel ist die weitläufige Erzählung der Kyburger Händel mit dem jungen Bern, die weder grosses Interesse noch Werth hat für diejenigen Leser, die sich nur eine Uebersicht der Schweizergeschichte verschaffen wollen. Auch die Anordnung und Gliederung des Stoffes ist nicht durchweg glücklich; dergleichen lassen die Ueberschriften einzelner §§ zu wünschen übrig, z. B. bei § 23, 25, 26, 42—45. Warum der Laupenkrieg erst nach der Zürcher Gruppe von 1300—1355 erscheint, dürfte schwer zu begründen sein. Das stofflich interessante Kapitel 47 würde in einer besser ordnenden und abrundenden Umarbeitung angenehmer und fasslicher. Trotz diesen Mängeln verspricht das Werk ein brauchbares Hilfsmittel zu werden, zumal sich hoffen lässt, dass in den spätern Partien die innere Gleichmässigkeit und Korrektheit sich günstiger geltend machen als in diesem ersten Heft. Ob die drei folgenden bei gleicher Stärke dem Stoff genügenden Raum gewähren, ist uns allerdings noch zweifelhaft. St.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

Preis-Ausschreibung.

Der Erziehungsrath hat gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes für das Schuljahr 1878/79 den Volksschullehrern folgende Preisaufgabe gestellt:

„Ausarbeitung eines Lehrgangs in konzentrischen Kreisen für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Primarschule mit eingehender Ausführung einzelner Abschnitte für jede Klasse.“

Für die besten Lösungen werden zwei Preise, einer von Fr. 200 und einer von Fr. 100, ausgesetzt.

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche bloß mit einem Denkspruche versehen sein und weder den Namen noch den Wohnort des Verfassers bezeichnen soll, nebst einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, die, mit demselben Denkspruche überschrieben, den Namen des Verfassers enthalten soll, bis Ende Februar 1879 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, den 3. Juli 1878.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:
Grob.

Im Verlags-Magazin (J. Schabelitz) in Zürich ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch der Vernunftreligion.

Aus den hinterlassenen Papieren des P. Ambrosius. Zusammengestellt, ergänzt und herausgegeben von A. M. Fr. 1. 25.

Inhalt: Vorwort des Herausgebers. Vorwort. Einleitung. Von der Religion im Allgemeinen. Von der Religion der Vernunft. Religionslehre. Eintheilung. A. Erkenntnislehre. Einiges aus der Psychologie als Grundlage des zweiten Theils der Religionslehre. B. Glückseligkeits- oder Tugendlehre. Vorbemerkung. In Bezug auf das Denken. In Bezug auf das Fühlen und Begehren. In Bezug auf das Thun. Im Verhalten zu Andern. Im Allgemeinen. Im Besonderen. Allgemeines.